

Johann VI.	1543—1552
Wolf Christoph	1552 (überträgt Senioratsrechte im selben Jahr an Georg Hartmann I.)
Georg Hartmann I.	1552—1562
Christoph IV. (der Verschwender)	1562—1563 (tritt 1563 alle Rechte ab an Hartmann II. unter Umgehung der noch lebenden älteren Agnaten der eigenen Linie!)
Hartmann II.	1563—1585
Georg Erasmus	1585—1591
Johann Septimius	1591—1596
Karl	1596—1606

(letzter Senior und erster Fürst und Regierer des Hauses).

Grundsätzlich Neues brachte die Einführung des Seniorates allerdings nicht, war es doch auch schon bisher Brauch, dass entweder der Älteste oder der Stärkste das Haus nach aussen vertrat und häufig auch die Lehen im Namen aller Agnaten empfing und ausgab. Dass sich trotz der Institutionalisierung des Seniorates auch jetzt oft der Stärkste, insbesondere die stärkste Linie als Machsträger durchzusetzen vermochte, zeigt vor allem der endgültige Übergang der Senioratsrechte auf die Linie Feldsberg im Jahre 1563.

3. Erbrechtliche Bestimmungen

a) Töchterverzichte bei Heirat

«Damit unser Männlicher Stam desterpas bey werden gehalten» werden kann, wird das Heiratsgut auf höchstens 2000 Gulden ungarisch festgesetzt. Die heiratswilligen Töchter haben dafür auf die väterliche, nicht aber auf die mütterliche Erbschaft zu verzichten. Damit wird der bisher schon gepflogene Töchterverzicht auf die väterliche Erbschaft zum Gesetz erhoben.